

ZG_VERWALTUNGSGERICHT V 2024 87 vom 12. September 2024

ZG Verwaltungsgericht, 2024-09-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_verwaltungsgericht_V_2024_87

FR: ZG_VERWALTUNGSGERICHT V 2024 87 du 12 septembre 2024

IT: ZG_VERWALTUNGSGERICHT V 2024 87 del 12 settembre 2024

Regeste

Verwaltungsrechtl. Kammer — Überprüfung der Verlängerung der Ausschaffungshaft

Erwägungen

E. 2

Hafrichter Verfügung V 2024 87 A. A. _____, geboren 1989, algerischer Staatsangehöriger, reichte am 9. Mai 2018 in der Schweiz ein erstes Asylgesuch ein, verschwand dann aber, worauf es am 21. September 2018 als gegenstandslos abgeschrieben wurde. Am 26. September 2020 reichte er ein zweites Asylgesuch ein. Mit Entscheid vom 15. März 2021 lehnte das Staatssekretariat für Migration SEM sein Asylgesuch ab und wies ihn aus der Schweiz weg. Gleichzeitig wurde er verpflichtet, das Staatsgebiet der Schweiz sowie den Schengen-Raum bis am 10. Mai 2021 zu verlassen. Sollte er dieser Verpflichtung nicht innert Frist nachkommen, könne die Wegweisung unter Zwang vollzogen werden. Der Kanton Zug wurde mit dem Vollzug beauftragt. Dieser Entscheid erwuchs am 16. April 2021 in Rechtskraft. Gleichwohl verliess er die Schweiz nicht und zeigte sich nicht kooperativ. Am 28. Juni 2022 konnte das SEM die Identität verifizieren. A. _____ wurde mehrfach straffällig. Der Vollzugs- und Bewährungsdienst ordnete für ihn infolge der Uneinbringlichkeit der ihm auferlegten Bussen eine Ersatzfreiheitsstrafe ab 10. Januar 2024 bis 16. März 2024 an. Anschliessend an die Verbüssung der Freiheitsstrafe wurde A. _____ im Auftrag des Amtes für Migration (AFM) in Ausschaffungshaft überführt. Mit Verfügung vom 18. März 2024 wurde die Haft gestützt auf Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 AIG für drei Monate, d.h. bis zum 15. Juni 2024, richterlich bestätigt (V 2024 35). Am 6. Juni 2024 ersuchte das AFM das Verwaltungsgericht um Prüfung einer Verlängerung der Ausschaffungshaft um drei Monate. Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus, dass am 24. April 2024 für A. _____ der Rückflug mit Datum vom 21. Mai 2024 bestätigt worden sei. Am 17. Mai 2024 habe das SEM das AFM informiert, dass die algerische Botschaft kein Laissez-passer ausstelle, da A. _____ ihr gegenüber geäussert habe, dass bei ihm noch ein Arzttermin bei einem Neurologen ausstehe. Am 31. Mai 2024 habe das SEM mitgeteilt, dass die algerische Botschaft einen zusätzlichen aktuellen ärztlichen Bericht in französischer Sprache verlange. Am gleichen Tag habe das AFM der B. _____ AG den entsprechenden Auftrag erteilt. Die lange Haftdauer werde durch das unkooperative Verhalten des Inhaftierten und das langwierige Prozedere der algerischen Behörden verursacht. Am 14. Juni 2024 bestätigte die Hafrichterin die Verlängerung der Ausschaffungshaft bis und mit 15. September 2024 (V 2024 58). B. Am 5. September 2024 ersuchte das AFM das Verwaltungsgericht um Prüfung einer erneuten Verlängerung der Ausschaffungshaft um drei Monate. Sein Gesuch begründete das AFM damit, dass das bei der B. _____ AG in Auftrag gegebene Gutachten am

E. 5

Haftrichterverfügung V 2024 87 3.2 Der Vertreter des AFM gab an, die Haftgründe seien weiterhin dieselben wie im Zeitpunkt der Anhörung vom 14. Juni 2024. Die vom algerischen Konsul einverlangten ärztlichen Dokumente hätten beschafft und am 10. September 2024 durch das SEM übermittelt werden können. Die Verzögerung sei durch die Präsidentschaftswahlen in Algerien anfangs September verursacht worden. Nun gelte es die Antwort des Botschafters abzuwarten. Weitere Dokumente für den Erhalt eines Laissez-Passer seien nicht erforderlich, da der einverlangte Bericht eingereicht wurde. Würde der Antragsgegner selbst bei der algerischen Botschaft ein Laissez-Passer beantragen, könnte er gemäss SEM internert 2 bis 3 Wochen zurückgeführt werden. Sowohl die Reisefähigkeit als auch die Hafterstehungsfähigkeit seien gegeben. Die weitere Haft werde im ZAA vollzogen. An der Verlängerung um drei Monate werde festgehalten. 3.3 In Würdigung der Akten und Aussagen der Parteien ergibt sich, dass vorliegend die Voraussetzung von Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 AIG weiterhin gegeben ist, wobei in tatsächlicher Hinsicht auf die Haftrichterverfügungen vom 18. März 2024 (V 2024 35) und vom 14. Juni 2024 (V 2024 58) verwiesen werden kann, da sich die massgeblichen Tatsachen in der Zwischenzeit nicht entscheidend verändert haben. Es ist weiterhin damit zu rechnen, dass er sich behördlichen Anordnungen widersetzen würde. Auf der einen Seite gab er an, er könne bei Freunden in Zug, Luzern oder Genf unterkommen und er würde seine Wohnadresse melden. Andererseits äusserte er sich dahingehend, dass er im Falle seiner Entlassung innerhalb von 24 Stunden die Schweiz in Richtung Frankreich verlassen würde. Dort würde er sich medizinisch behandeln lassen, da seine erste Operation in Frankreich vorgenommen worden sei. Indessen verfügt er auch im Schengen-Raum über keinen gültigen Aufenthaltstitel. 4. Die Ausschaffungshaft stellt einen schweren Eingriff in die persönliche Freiheit des Betroffenen dar (vgl. statt vieler etwa BGer 2C_844/2020 vom 30. Oktober 2020 E. 1.1). Anordnung und Aufrechterhaltung sind daher nur zulässig, wenn sie dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit und Angemessenheit zu genügen vermögen. 4.1 Gemäss Art. 79 Abs. 1 AIG dürfen die Vorbereitungs- und die Ausschaffungshaft nach den Artikeln 75 – 77 sowie die Durchsetzungshaft nach Art. 78 AIG zusammen die maximale Haftdauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Diese kann indes mit Zustimmung des Haftgerichts um höchstens zwölf Monate verlängert werden, wenn: a) die betroffene Person nicht mit der zuständigen Behörde kooperiert; b) sich die Übermittlung

E. 6

Haftrichterverfügung V 2024 87 der für die Ausreise erforderlichen Unterlagen durch einen Staat, der kein Schengen-Staat ist, verzögert (Art. 79 Abs. 2 AIG). Gemäss Art. 80 Abs. 6 AIG wird die Haft beendet, wenn a) der Haftgrund entfällt oder sich erweist, dass der Vollzug der Weg- oder Ausweisung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen undurchführbar ist; b) einem Haftentlassungsgesuch entsprochen wird; oder c) die inhaftierte Person eine freiheitsentziehende Strafe oder Massnahme antritt. Im Zustimmungsverfahren zur Haftverlängerung hat das Haftgericht nebst Haftgrund, Haftzweck, Durchführbarkeit der Ausschaffung und Verhältnismässigkeit der Haftanordnung zu prüfen, ob dem Vollzug der Weg- oder Ausweisung besondere Hindernisse entgegenstehen. Diese können, müssen aber nicht durch den Ausländer selbst verschuldet sein. Unter den Begriff der besonderen Hindernisse fallen unter anderem die aussergewöhnlich lange Dauer der Papierbeschaffung, die anhaltende Weigerung des Ausländers, bei der Papierbeschaffung mitzuwirken, die vorübergehende Unmöglichkeit

einer Ausschaffung aus technischen Gründen, beispielsweise weil der Zielflughafen nicht angefliegen werden kann. Die Ausschaffungshaft muss ernsthaft geeignet sein, in absehbarer Zeit die Weg- oder Ausweisung zu erlauben. Der Umstand allein, dass die Ausreise nur unter Schwierigkeiten organisiert werden kann, lässt die Ausschaffung dabei nicht bereits als undurchführbar erscheinen. Die Haft ist gestützt auf Art. 80 Abs. 6 AIG nur dann aufzuheben, wenn für die Undurchführbarkeit des Vollzugs der Entfernungsmassnahme triftige Gründe sprechen oder praktisch feststeht, dass sich die Ausschaffung innert der gesetzlichen Frist kaum realisieren lassen. Dies ist in der Regel aber nur dann der Fall, wenn die Ausschaffung auch bei gesicherter Identität oder Nationalität des Betroffenen bzw. trotz seines Mitwirkens bei der Papierbeschaffung mit grosser Wahrscheinlichkeit als ausgeschlossen erscheint. Zu denken ist an eine länger dauernde Transportunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen oder eine ausdrückliche oder zumindest klar erkennbare und konsequent gehandhabte Weigerung eines Staates, gewisse Staatsangehörige zurückzunehmen. Die Haft ist nicht aufzuheben, solange noch ernsthafte Aussichten auf Vollzug der Ausschaffung bestehen (BGE 127 II 168 mit Verweisen).

4.2 Das AFM hat in Nachachtung des Beschleunigungsgebotes alle notwendigen Vorkehrungen getroffen, um den Antragsgegner in seine Heimat zurückzuführen. Nachdem die Ausstellung des Laissez-Passer durch den algerischen Konsul von einem Gesundheitsbericht abhängig gemacht wurde, hat das AFM noch gleichentags, als es am 31. Mai 2024 vom SEM die Meldung erhalten hatte, bei der B. _____ AG einen ärztlichen Bericht in Auftrag gegeben. Dies wurde seitens der algerischen Behörde deshalb verlangt, weil der Antragsgegner neue medizinischen Akten dem algerischen Konsul zugeschickt und geltend gemacht hat, er benötige weitere Behandlungen. In der Folge sandte das

E. 7

Haftrichterverfügung V 2024 87 AFM der B. _____ AG am 19. Juni 2024 medizinische Unterlagen zur Beurteilung zu. Telefonisch teilte das beauftragte Unternehmen mit, es benötige aufgrund widersprüchlicher Angaben seitens des Chirurgen und des Arztes des ZAA noch mehr Zeit für das Verfassen des Berichtes. Mit Datum vom 27. Juli 2024 wurde die medizinische Beurteilung vom 24. Juli 2024 schliesslich erstattet. Am 5. August 2024 reichte das AFM den Bericht der B. _____ AG beim SEM zuhänden des algerischen Konsuls ein. Damit das ärztliche Dokument ausgehändigt werden konnte, bedurfte es ferner einer Zustimmung seitens des Antraggegners, welche am 12. August 2024 vorlag. Mit Meldung vom 26. August 2024 teilte das SEM mit, es werde den Medical Report dem algerischen Konsulat vorlegen. Schliesslich erfolgte die schriftliche Kontaktaufnahme mit dem algerischen Generalkonsulat am 10. September 2024. Somit ist die Antwort des Konsuls abzuwarten, die baldmöglichst eingehen sollte. Die Verzögerung der Übermittlung der Ausreisepapiere ist somit nicht durch das AFM zu vertreten. Einerseits hat der Antragsgegner selbst mit seinem Verhalten, indem er weitere ärztliche Unterlagen dem algerischen Konsulat eingereicht hatte, dazu beigetragen und andererseits lässt die Antwort aufgrund der Präsidentschaftswahlen anfangs September 2024 auf sich warten. Jedenfalls sind keine rechtlichen oder tatsächlichen Gründe ersichtlich, die die Ausschaffung als undurchführbar erscheinen lassen. Vielmehr betonte das SEM, der algerische Konsul zeige sich bei der Ausstellung von Ersatzreisdokumenten für Medizinalfälle in der Regel pragmatisch und kooperativ, insbesondere wenn der Betroffene seine Arzttermine nicht wahrnehme oder eine Behandlung verweigere. Es ist demnach weiterhin davon auszugehen, dass das notwendige Laissez-Passer zeitnah ausgestellt wird und die Rückführung innert angemessener Frist vollzogen werden kann. An dieser Stelle ist

nochmals anzufügen, dass laut Angaben des SEM der Antragsgegner mit einem kooperativen Verhalten, indem er sich gegenüber dem algerischen Konsulat mündlich und schriftlich zur freiwilligen Ausreise bereit erklärt, das Verfahren entscheidend beschleunigen könnte. 4.3 Mildere Massnahmen zur Sicherstellung der Wegweisung als die Ausschaffungs- haft sind hier nicht ersichtlich. Der Antragsgegner verfügt in der Schweiz über keine Woh- nung. Er erklärte zwar, er könne bei Freunden in Zug, Luzern oder Genf unterkommen und er würde seine Adresse melden. Gleichzeitig tat er kund, innert 24 Stunden nach seiner Entlassung die Schweiz in Richtung Frankreich zu verlassen, damit er sich dort ärztlich behandeln lassen könnte. Indessen besitzt er auch im übrigen Schengen-Raum über kei- nen gültigen Aufenthaltstitel. Seine finanziellen Mittel reichen ebenfalls nicht zur Bestrei-

E. 8

Hafttrichterverfügung V 2024 87 tung seines Lebensunterhaltes – er gab an, im Besitz von Fr. 500.– bis Fr. 600.– zu sein – aus, was ihn in der Vergangenheit auch zur regelmässigen Delinquenz veranlasste. Trotz der Klagen betreffend seine zahlreichen Erkrankungen ist die Hafterstehungsfähigkeit des Antragsgegners zu bejahen; dazu ist die medizinische Betreuung in der Haftanstalt ge- währleistet. Die Beurteilung der B. _____ AG hat ergeben, dass keine neurologische Erkrankung vorliegt, keine weiteren Termine offen sind, er sogar Arzttermine nicht wahr- genommen hat, und eine Entfernung der Platte in seinem linken Ellbogen nicht notwendig ist. Die Haftbedingungen in der ZAA, welche den Vorgaben des AIG entspricht, werden zudem nicht in rechtlicher Relevanz beanstandet. 4.4 In Berücksichtigung aller Aspekte und des gewichtigen Interesses der Schweiz an einer geordneten und kontrollierten Ausreise erweist sich die bisherige Administrativhaft von sechs Monaten und deren beantragte Verlängerung um weitere drei Monate als ver- hältnismässig, zumal der Rahmen von Art. 79 Abs. 2 AIG noch bei Weitem nicht ausge- schöpft ist. Da somit alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Ausschaf- fungshaft antragsgemäss für die Dauer von drei Monaten bis und mit 15. Dezember 2024 verlängert. 5. Der Antragsgegner wird in Nachachtung von § 10 Abs. 2 EG AuG abschliessend darauf hingewiesen, dass sie gemäss Art. 80 Abs. 5 AIG das Recht hat, zwei Monate nach der Haftüberprüfung bei der richterlichen Behörde ein Haftentlassungsgesuch einzurei- chen. Über dieses Gesuch wäre wiederum aufgrund einer mündlichen Verhandlung zu entscheiden. 6. Im Bereich der Zwangsmassnahmen werden gemäss § 14 Abs. 3 EG AuG in der Regel keine Verfahrenskosten erhoben. Bei diesem Ausgang des Verfahrens besteht kein Anspruch auf eine Parteientschädigung (analog § 28 Abs. 2 VRG).

E. 9

Hafttrichterverfügung V 2024 87 Der Haftrichter verfügt: _____